

**Anordnung über die Zuordnung der Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter zu einer Gruppe des kirchlichen  
Dienstes gemäß § 6 Abs. 2 der Bistums-KODA-Ordnung  
(Zuordnungs-Anordnung)**

Vom 20. Juni 2013 KA 2013 Nr. 133  
I. d. Fassung vom 17. Mai 2021 (KA 2021 Nr. 111)

Gemäß § 6 Abs. 2 der Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier (Bistums-KODA-Ordnung) vom 19. Juni 2013 (KA 2013 Nr. 129) ergeht folgende Anordnung über die Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums, der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände und der weiteren, in den Geltungsbereich der Ordnung einbezogenen Anstellungsträger zu den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes:

**§ 1**

Dem liturgischen Dienst werden zugeordnet:

1. die Küsterinnen und Küster,
  2. die Organistinnen und Organisten,
  3. die Chorleiterinnen und Chorleiter,
  4. die Küster-Hausmeister
- im Dienste der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und der Hohen Domkirche.

**§ 2**

Dem pastoralen Dienst werden zugeordnet:

1. die Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten,
2. die Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten,
3. die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Katholischen Hochschulgemeinden Koblenz, Saarbrücken und Trier,
4. die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Dekanatsbüros,
5. die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Büros der Bischofsvikare für die Visitationsbezirke Koblenz, Saarbrücken und Trier,
6. die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral,
7. die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diözesanstelle für Exerzitien, geistliche Begleitung und Berufungspastoral,
8. die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ziffern 1 und 2, die zur Erteilung von Religionsunterricht an öffentliche Schulen gestellt sind.

**§ 3**

Dem kirchlichen Verwaltungsdienst werden zugeordnet:

1. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - a) im Bischöflichen Generalvikariat,
  - b) im Bischöflichen Offizialat,
  - c) in der Kanzlei der Kurie,
  - d) im Sekretariat des Bischofs,
  - e) im Sekretariat der Weihbischöfe,
  - f) im Bistumsarchiv und Kirchenbuchamt,
  - g) im Amt für kirchliche Denkmalpflege,
  - h) in den Diözesanstellen Weltkirche und Diaspora,
  - i) im Bischöflichen Dom- und Diözesanmuseum,
  - j) in der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen,
  - k) in den Katholischen Büros Mainz und Saarbrücken,
  - l) in den Fachstellen für Kirchenmusik,
  - m) in den Fachstellen für Erwachsenenbildung,
  - n) in den Rendanturen,
  - o) in den Medienläden Koblenz, Saar und Trier,
  - p) im Stiftungszentrum des Bistums Trier,
2. die nichtpastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - a) in den Katholischen Hochschulgemeinden Koblenz, Saarbrücken und Trier,
  - b) in den Dekanatsbüros der Dekanate,
  - c) in den Büros der Bischofsvikare für die Visitationsbezirke Koblenz, Saarbrücken und Trier,
  - d) in den Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral,
  - e) in der Diözesanstelle für Exerzitien, geistliche Begleitung und Berufungspastoral,
3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Priesterseminars,
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hohen Domkirche, soweit sie nicht dem liturgischen Dienst (§ 1) zugeordnet sind,
5. die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Anlagenpflegerinnen und Anlagenpfleger sowie Reinigungskräfte im Dienste der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,

6. die Hausmeisterinnen und Hausmeister, Anlagenpflegerinnen und Anlagenpfleger sowie Reinigungs- und Hauswirtschaftskräfte im Dienste des Bistums, soweit sie nicht einer anderen Gruppe zugeordnet sind,
7. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen der gemeinnützigen Trägergesellschaften Katholischer Kindertagesstätten mbH,
8. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten der Lebensberatungsstellen des Bistums und der Telefonseelsorgestellen Bad Kreuznach, Koblenz, Saarbrücken und Trier.

#### § 4

Dem kirchlichen Bildungsdienst werden zugeordnet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

1. der Katholischen Landvolkbewegung,
2. in den Diözesanstellen des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), des Bundes der St.-Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ), der Christlichen Arbeiter-Jugend (CAJ), der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG), der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB), der Katholischen studierenden Jugend (KSJ) und der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),
3. in den Häusern der offenen Tür,
4. im Bischöflichen Priesterhaus St. Thomas,
5. in den Schulen des Bistums Trier,
6. die zur Erteilung von Unterricht an öffentlichen oder privaten Schulen gestellt sind und nicht der Ziffer 8 des § 2 unterfallen.

#### § 5

Der Gruppe der sonstigen kirchlichen Rechtsträger werden zugeordnet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bzw. des:

1. im Diözesanverband Katholische Arbeitnehmerbewegung Trier zusammengefassten Rechtsträger,
2. Trägergesellschaft Bistum Trier TBT mbH,
3. Katholischen Familienbildungsstätten bzw. -zentren e. V. im Bistum Trier,
4. Kolpingwerkes Diözesanverband Trier e. V.,
5. Deutschen Liturgischen Institutes e. V.,
6. Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands Diözesanverband Trier e. V.,
7. Mergener Hofes e.V.,
8. Missionsvereins der Vinzentiner e. V.,
9. Provinzialates der Schönstätter Marienschwestern e. V.,
10. Spiel-Ki-Ste gGmbH Andernach,
11. St. Josef Gymnasiums Biesdorf gGmbH,
12. Stiftung Wallfahrtskirche St. Apollinaris, Remagen,
13. Ursulinenkongregation Calvarienberg-Ahrweiler e. V.,
14. Vereins zur Förderung der Bolivienpartnerschaft d. Kath. Jugend im Bistum Trier e. V.,
15. August-Doerner-Stiftung,
16. DJK – Sportverbandes Diözesanverband Trier e. V.,
17. dpsgtrevirensis gGmbH,
18. Katholischen Erwachsenenbildung Saarland Landesarbeitsgemeinschaft e. V.,
19. Schulstiftung Blandine-Merten-Realschule Trier,
20. Schulstiftung Calvarienberg Ahrweiler.

#### § 6

Der Gruppe des sozialpädagogischen/-caritativen Dienstes werden zugeordnet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindergärten der Kirchengemeinden und der gemeinnützigen Trägergesellschaften Katholischer Kindertagesstätten mbH sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Lebensberatungsstellen des Bistums und in der Telefonseelsorge Bad Kreuznach, Koblenz, Saarbrücken und Trier, soweit sie nicht einer anderen Gruppe zugeordnet sind.

#### § 7

Die Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Dienststelle zu einer Gruppe des kirchlichen Dienstes erfolgt unabhängig von den in der Dienststelle wahrgenommenen Aufgaben. Von einer Zuordnung ausgenommen bleiben die Personen, die von den Regelungen des § 3 Absatz 2 Nr. 1, 3, 5 und 6 MAVO erfasst werden, die Leiterinnen und Leiter der Zentral- und Strategiebereiche nebst Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen und Stabsstellen im Bischöflichen Generalvikariat.

#### § 8

Diese Anordnung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer Gruppe des kirchlichen Dienstes gemäß § 5 Abs. 2 der Bistums-KODA-Ordnung (Zuordnungs-Anordnung) vom 18. Mai 2009 (KA 2009 Nr. 117) außer Kraft.